



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Fortschreibung – GEG 2024

**Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung
erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in
Gebäuden**

GEG 2024 – Informationen zum Status Quo

Melanie Bart M.Eng

Gebäude- und Energietechnik

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Referat WB 2 – Instrumente zur Emissionsminderung im Gebäudebereich

Melanie.bart@bbr.bund.de

www.geg.bund.de

Agenda

- Historie und Novellen des Energieeinsparrechts im Überblick
- Änderungen mit dem GEG **2024**
- Blick in die europäische Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD)
- Ausblick zur Fortschreibung des GEG

Woher kommt das GEG

Historie und Novellen im Überblick

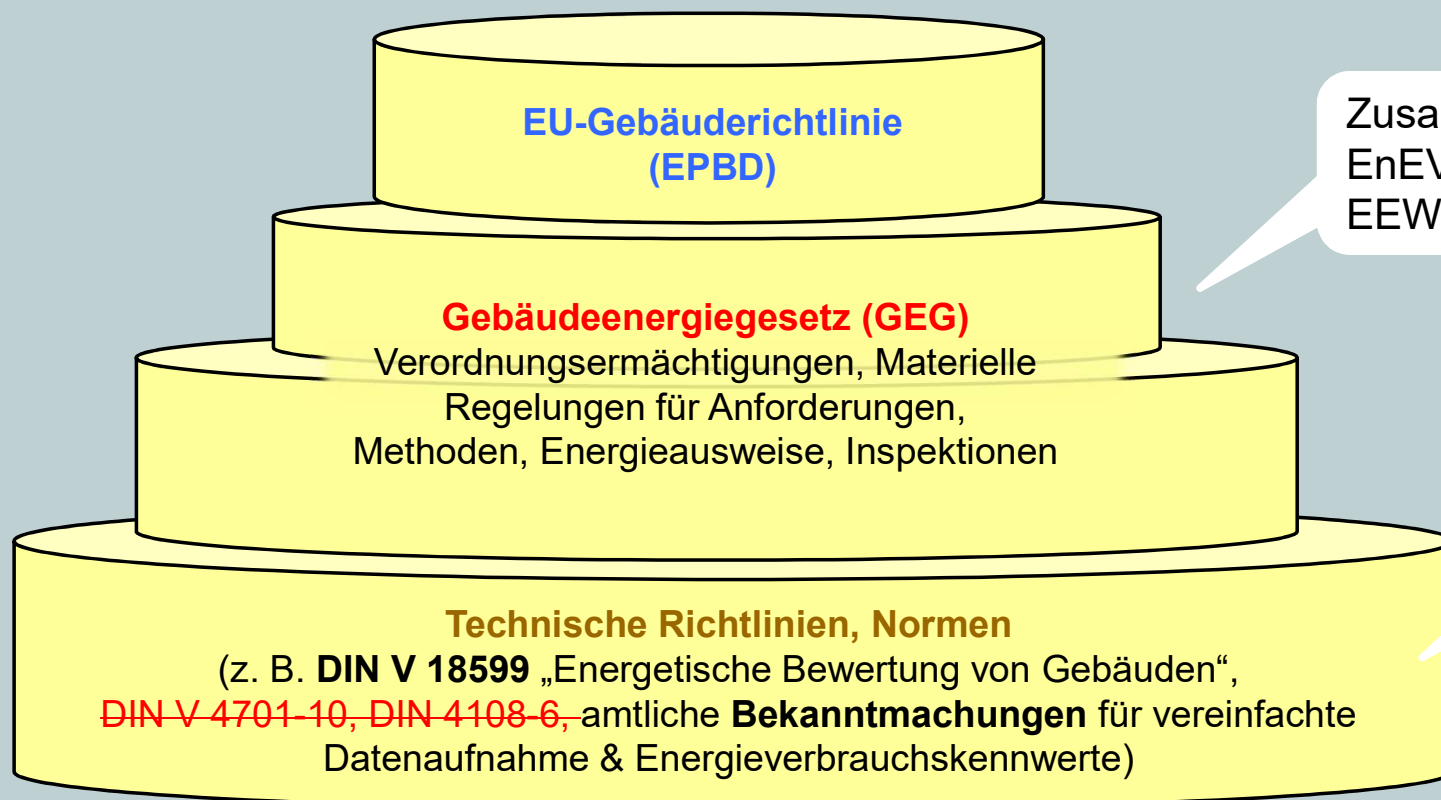
- 1976 [Energieeinsparungsgesetz \(EnEG\)](#) als Grundlage für Rechtsverordnungen zur Energieeinsparung bei Errichtung und Betrieb von Gebäuden (Novellierung 1980, 2005, 2009, 2013)
- 1977 [Wärmeschutzverordnung \(WSchV\)](#) (Novellierung 1982/84, 1995)
- 1978 [Heizungsanlagen-Verordnung \(HeizAnIV\)](#) (Novellierung 1982, 1989, 1994, 1998)
- 1978 [Heizungs-Betriebsverordnung](#) (seit 1989 außer Kraft)
- 1981 [Heizkostenverordnung \(HeizkostenV\)](#) (Novellierung 1982, 1984, 1989, 2009, 2021)

- 2002 [Energieeinsparverordnung \(EnEV\)](#) - **Zusammenführung** von HeizAnIV und WSchV
- 2004 [EnEV 2004](#) - „Reparaturnovelle“ (Aktualisierung statischer Verweisungen auf DIN Normen)
- 2007 [EnEV 2007](#) - Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD)
- 2009 [Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz \(EEWärmeG\)](#) (Novellierung 2011, 2015)
- 2009 [EnEV 2009](#) - Verschärfung um 30% durch das Integriertes Energie- und Klimaprogramm (IEKP)
- 2013 [EnEV 2013/14](#) - keine Verschärfung / **Niveau 2016**: Neubauverschärfung um ca. 25%

- 2020 [Gebäudeenergiegesetz \(GEG\)](#) - **Zusammenführung** EnEV, EnEG und EEWärmeG
- 2022 [GEG 2023](#) - Verschärfung auf EH 55 (mit Ht 100)
- 2023 [GEG 2024](#) - Einführung 65% EE für neue Heizungen

Zusammenführung EnEV, EnEG und EEWärmeG zum GEG

Rechtsgrundlage & Regelwerke: Neues GEG 2020 / GEG 2024



Zusammenführung
EnEV, EnEG und
EEWärmeG

Ab 2024 ist das alte
Normentandem nicht
mehr zulässig!

GEG-Novelle 2020/2023/2024

Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Für die Novellierungen des GEG 2020 wurde aufgrund der geringen Anpassungen und der schnelleren Umsetzung auf das Omnibusverfahren zurückgegriffen.

Das Omnibusverfahren wird in der Politik bei der Verabschiedung von Gesetzen verwendet. Somit können mehrere Änderungsanliegen in einem Gesetzesentwurf vereint und gemeinsam zur Abstimmung gebracht. Gesetze, die im Omnibusverfahren entstehen, werden in der Regel als Artikelgesetze verkündet.

- Die Novelle des GEG 2023 wurde im Bundesgesetzblatt (Drucksache 315/22) am 08.07.22 veröffentlicht und trat zum 1.10.2020 in Kraft.
- Die Novelle des GEG 2024 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 280) am 16.10.2023 veröffentlicht und trat zum 01.01.2024 in Kraft.
 - Die §§ 60b u. 60c treten gem. Art. 6 Abs. 2 G v. 16.10.2023 I Nr. 280 am 1.10.2024 in Kraft

GEG-Novelle 2020/2023/2024

Änderung des Gebäudeenergiegesetzes im Überblick

Gebäudeenergiegesetz			GEG 2020	GEG 2023 / 2024
Teil 2	§ 15	Absatz 1	für WG: $Q_{p,max} = 0,75 \times Q_{p,ref}$	für WG: $Q_{p,max} = 0,55 \times Q_{p,ref}$
Teil 2	§ 18	Absatz 1	für NWG: $Q_{p,max} = 0,75 \times Q_{p,ref}$	für NWG: $Q_{p,max} = 0,55 \times Q_{p,ref}$
Teil 2	§ 22	Absatz 1	aufbereitete gasförmige Biomasse aus dem Erdgasnetz oder als Flüssiggas pauschal: - im Brennwertkessel $f_{P,n.ern.Teil} = 0,7$ - in hocheffiz. KWK-Anl. $f_{P,n.ern.Teil} = 0,5$	Klarstellung für Neuregelung von Gemische mit Biogenen Anteilen: Der vergünstigte $f_{P,n.ern.Teil}$ ist nur auf den energetischen Anteil der biogenen Masse anzusetzen.
Teil 2	§ 22	Absatz 2	-	Großwärmepumpen ab 500 KW: $f_p = 1,2$
Teil 2	§ 23	Satz 1 bis 4	Aufwendige Rechenregeln differenziert nach: - WG und NWG - mit und ohne Batteriespeicher	Grundlegende Vereinfachungen: Strom aus erneuerbaren Energien darf für WG und NWG gleichermaßen im Rahmen einer Monatsbilanz angerechnet werden. Satz 1 bis 4 wird gestrichen
Teil 2	§ 24	Satz 2	Gleichwertigkeitsnachweis für Wärmebrücken	Satz 2 wird aufgehoben
Teil 2	§ 31	Absatz 1	Modellgebäudeverfahren Niveau EH 75	Modellgebäudeverfahren Niveau EH 55 (einschließlich einem Ht 70 !)
Teil 2, Ab.4	§ 34-45		Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude	Ersatz durch §§ 71a – 71p
Teil 3, Ab.2	§ 52 - 56		Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung bei bestehenden öffentlichen Gebäuden	Ersatz durch §§ 71a – 71p
Teil 4, Ab.1	§ 60		§ 60 Wartung und Instandhaltung	§ 60a - 60c ergänzt um „Prüfung und Optimierung von Wärmeerzeugern“
Teil 4, Ab.2	§ 69		Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen	Aufnahme zur Regelung „Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen“

GEG-Novelle 2020/2023/2024

Änderung des Gebäudeenergiegesetzes im Überblick

Gebäudeenergiegesetz			GEG 2020	GEG 2023 / 2024
Teil 4, Ab.2	§ 71		Anforderungen an Heizungsanlagen; Betriebsverbot für Heizkessel	Änderung § 71 und Ergänzung um die §§ 71a -71p
Teil 6	§ 91	Absatz 2	Angaben zur Förderung	Nummer 1 und 2 wird angepasst
Teil 7	§ 102	Absatz 4	-	Neu: Befristete Erleichterungen Verlängerung der Nutzungsdauer von Gebäuden bei Unterbringung von Geflüchteten
Teil 7	§ 103	Absatz 1	mit $Q_{p,max} = 0,75 \times Q_{p,ref}$	$Q_{p,max} = 0,55 \times Q_{p,ref}$
Teil 8	§ 108	Absatz 1	Bußgeldvorschriften	Ergänzung um die §§ 60a -60c
Teil 9	§ 115			Übergangsvorschrift für Geldbußen i.v. mit § 108 Hier nicht anzuwenden vor Ablauf der Fristen nach § 71 Absatz 8
Anhang	Anlage 1	Nummer 9	zentrale Abluftanlage, nicht bedarfsgeführt mit geregelter DC-Ventilator mit $n_{Nutz}: 0,55 \text{ h}^{-1}$	zentrale Abluftanlage mit Außenwandluftdurchlässen (ALD), nicht bedarfsgeführt mit geregelter DC-Ventilator mit $n_{Nutz}: 0,50 \text{ h}^{-1}$
	Anlage 5	Nummer 1		Buchstabe c (zu den Wärmebrücken) wird aufgehoben
	Anlage 5	Nummer 2		grundlegend geänderte Bauteilanforderungen
	Anlage 5	Nummer 3		grundlegend geänderte Anlagenkonzepte
	Anlage 8	Nummer 2		Aufnahme von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen
	Anlage 9	Nummer 1		Buchstabe g und h (zum gebäudenah erzeugten erneuerbaren Strom) wird aufgehoben.

GEG-Novelle 2020/2023/2024

Anpassungen der Auslegungen zum GEG

Für den Vollzug des Energieeinsparrechts sind verfassungsgemäß die Länder zuständig. Um eine bundesweit einheitliche Anwendung des GEG zu unterstützen, werden Auslegungsfragen von allgemeinem Interesse länderübergreifend geklärt.

Um im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung des GEG zu ermöglichen, erarbeitet eine Projektgruppe der Fachkommission "Bautechnik" (kurz PG-GEG) der Bauministerkonferenz, Auslegungsempfehlungen zu Fragen von allgemeiner Bedeutung.

Für das GEG 2020 wurden die Auslegungsfragen der EnEV und des EEWärmeG angepasst. Für die Novellen 2023 & 2024 des GEG werden diese Auslegungen nicht angepasst, können aber Sinngemäß (unter Beachtung der geänderten/verschobenen Paragraphen) weiter herangezogen werden.

Neue Regelungen im GEG 2024

- Der Bundestag hat **Neuregelungen im GEG zum 1.1.2024** beschlossen. In erster Linie ändern sich die **Anforderungen an neue Heizungsanlagen**: Sie sollen künftig mindestens **65 Prozent der bereitgestellten Wärme mithilfe erneuerbarer Energien** erzeugen.
- Dafür gelten unterschiedliche Stichtage - in erster Linie **gekoppelt an die kommunale Wärmeplanung**.
- Mindestens **30 Prozent der Kosten** für eine entsprechende **Heizungsumstellung sind förderfähig**.

Folie	Inhalt
12	Allgemeiner Teil
13	Anforderungen an zu errichtende & bestehende Gebäude
15-17	Optimierung von Heizungsanlagen, Hydraulischer Abgleich & Verteilungseinrichtungen
18	§ 71 Nutzung 65% EE
18	Allgemeines
19	Erfüllungsoptionen ohne weitere Nachweise
20-21	allgemeine Übergangsphase
22	Beratungspflicht & Ausnahmen
24	Erfüllungsoption Gebäudeautomation
25	Erfüllungsoptionen als Einzelsysteme
26	Erfüllungsoptionen als Hybridvarianten
27	Berechnung 65% EE bereitgestellter Wärme der Anlage
28	Übergangsfristen für Gasheizungen
29	Details - Übergangsfristen bei einer Gas-&H ₂ -Heizungsanlage
30	Details - Verfahren & Fristen für WEG mit Etagenheizungen oder Einzelöfen
31	Mieterhöhung im Falle neuer Heizungsanlagen
32	Betriebsverbot für Kessel & Inspektionspflichten für Klimaanlage
33	Angaben im Energieausweis & Vollzug
34-35	Dokumente & Veröffentlichungen zum GEG

GEG 2024 – Änderungen Teil 1

Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck und Ziel: **Neue Definitionen**
- § 3 Begriffsbestimmungen: **Ergänzungen & neue Definitionen**
- § 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
 - Abs. 2: Neubau von NWG der öffentlichen Hand: Erweiterung der **Nutzungspflicht von Solarenergie nun auch für „größeren Renovierung“** (nach § 3 Nummer 13a)
 - Abs. 4: Für öffentliche Gebäude können die Länder **eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion** treffen, die über die Vorschriften das **GEG hinausgehen** (ausgenommen Gebäude des Bundes).
- § 9a Länderregelung

Neue Länderöffnungsklauseln ermöglichen es **den Ländern**, weitergehende Anforderungen an die **Erzeugung und Nutzung von Strom, Wärme sowie Kälte** aus **erneuerbaren Energien** in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden **sowie weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen an Stromdirektheizungen** zu stellen.

GEG 2024 – Änderungen Teil 2 / Teil 3

Anforderungen an zu errichtende & bestehende Gebäude

- § 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude
Neue Anforderung 65% EE-Anteil an der Wärmebereitstellung (Anforderungen nach § 71 Abs. 1 erfüllt)
- § 22 Primärenergiefaktoren: **Fernwärmenetz wird zu Wärmenetz**
Hinweis zur neuen Unterscheidung:
 - Gebäudenetz: bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten
 - Wärmenetz: mehr als 16 Gebäude oder 100 Wohneinheiten
- § 47 Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes
Abs. 4: Neu - **der generelle Wirtschaftlichkeitsvorbehalt für Nachrüstungspflichten (Dach & OGD)** wird zu einem **Wirtschaftlichkeitsvorbehalt für Nachrüstungspflichten beschränkt auf selbstgenutzte EFH & 2-FH**
- § 51 Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Erweiterung und Ausbau
Abs. 1: Neu - **Neubauanforderungen für Erweiterungen von NWG mit mehr als 100 % der bestehenden Nutzfläche.**

GEG 2024 - Änderungen Teil 4 - Betreiberpflichten

Optimierung von Heizungsanlagen

■ § 60a Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen

Abs. 1: Die Pflicht gilt für Gebäude mit mind. 6 Wohnungen/Einheiten bei Inbetriebnahme von

- Wärmepumpen als Heizungsanlage oder
- bei Einspeisung in Gebäudenetz

die ab dem 1. Januar 2024 eingebaut oder aufgestellt werden.

- Gilt nicht für Warmwasser-Wärmepumpen oder Luft-Luft-Wärmepumpen
- Die Betriebsprüfung muss alle fünf Jahre wiederholt werden, wenn keine Fernkontrolle vorhanden.

Abs. 3 & 4: Die Betriebsprüfung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen.

- Hierzu gehören Schornsteinfeger, Installateure, Heizungsbauer, Ofen- & Luftheizungsbauer, Energieberater der Expertenliste

GEG 2024 - Änderungen Teil 4 - Betreiberpflichten

Optimierung von Heizungsanlagen

■ § 60b Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen

(Inkrafttreten 1.10.2024, als Ablösung der EnSiMiMaV § 2)

- Abs. 1:** Heizungsanlagen mit Wasser als Wärmeträger (keine Wärmepumpe)
- die **nach dem 1. Oktober 2009** eingebaut wurden
 - sind innerhalb eines Jahres **nach Ablauf von 15 Jahren** zu prüfen
 - die **vor dem 1. Oktober 2009** eingebaut wurden
 - sind bis zum **1. Oktober 2027** zu prüfen

- Die Pflicht gilt für **Gebäude mit mind. 6 Wohnungen/Einheiten**

Abs. 2: Optimierung erfolgt unter **Berücksichtigung** möglicher negativer Auswirkungen auf **die Bausubstanz des Gebäudes** und **gesundheitlichen Aspekten**.

Abs. 3: Die Betriebsprüfung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen.

- Hierzu gehören **Schornsteinfeger, Installateure, Heizungsbauer, Ofen- & Luftheizungsbauer, Energieberater der Expertenliste**

GEG 2024 - Änderungen Teil 4 – Betreiberpflichten & Einbau und Ersatz

Hydraulischer Abgleich

■ § 60c Hydraulischer Abgleich & weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

(Inkrafttreten 1.10.2024, als Ablösung der EnSiMiMaV § 3)

Abs. 1: Die Pflicht gilt für Heizungssystem mit Wasser als Wärmeträger
bei der Inbetriebnahme in Gebäuden mit mind. 6 Wohnungen/Einheiten.

Hinweis: Der § 60c gilt nur für neu eingebaute Heizungen (hier wurde im Wesentlichen das bisher vertraglich Geschuldete beim Einbau einer neuen Heizung gesetzlich verpflichtend).

Die EnSiMiMaV gilt (auch) für Bestandsheizungen. Daher ist es unwahrscheinlich, dass ein hydraulischer Abgleich der vor dem 1.10.2024 unterblieben ist, später nach § 60c durchzuführen wäre. Ein Versäumnis der Umsetzung der EnSiMiMaV kann jedoch mit einem Bußgeld geahndet werden.

GEG 2024 - Änderungen Teil 4 – Betreiberpflichten & Einbau und Ersatz Verteilungseinrichtungen

- **§ 64 Umwälzpumpe, Zirkulationspumpe**

Anforderung für neue Umwälzpumpen entfallen

- **§ 69 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen**

Abs. 2: Aufnahme zur Regelung „Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen“
aus altem § 71.

Neu: [Aufnahme von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen](#) durch Erweiterung in Anlage 8

§ 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

Neu: Verschiedene Optionen erfüllen unter bestimmten Voraussetzungen **einzel**n oder **miteinander kombiniert** die Vorgabe aus § 71 ohne weiteren Nachweis:

- **Abs 1:** Grundpflicht nach § 71 GEG - **Heizungen** dürfen in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie **mindestens 65%** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit **erneuerbaren Energien** oder unvermeidbarer **Abwärme** erzeugen - **oder in ein Gebäudenetz einspeisen**.
- **Abs. 2:** Der Gebäudeeigentümer **kann frei wählen**, mit welcher Heizungsanlage die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

Erfüllungsoptionen ohne weitere Nachweise

- **Abs. 3:** Die **Anforderungen** des Absatzes 1 gelten für die **folgenden 7 Anlagen** einzeln oder in Kombination miteinander als **erfüllt**, wenn sie den Wärmebedarf des Gebäudes **vollständig decken**:

1. **Hausübergabestation** zum Anschluss an ein **Wärmenetz** (§ 71b, Netzbetreiber muss 65% EE sicherstellen),
2. **elektrisch angetriebene Wärmepumpe** (nach § 71c),
3. **Stromdirektheizung** (nach § 71d),
4. **solarthermische Anlage** (nach § 71e),
5. **Heizungsanlage zur Nutzung** von **Biomasse** oder **Wasserstoff** (§§ 71f und 71g),
6. **Wärmepumpen-Hybridheizung** (§ 71h Abs. 1). oder
7. **Solarthermie-Hybridheizung** (§§ 71e und 71h Abs. 2 in Kombination mit § 71h Abs. 4).

Beim Betrieb einer **Heizungsanlage nach Nr. 5 bis 7** hat der **Betreiber sicherzustellen**, dass die **Anforderungen an die Belieferung des jeweiligen Brennstoffs** (nach § 71f) eingehalten werden.

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

allgemeine Übergangsphase zur Verzahnung mit Wärmeplanungsgesetz

- **Abs. 8:** In einem bestehenden Gebäude kann eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Abs. 1 (65% EE) erfüllt, bis zum
 - 30.06.2024 für Neubauten in Neubaugebieten
 - 30.06.2026 für alle anderen Gebäude in Kommunen > 100.000 Einwohner
 - 30.06.2028 für alle anderen Gebäude in Kommunen ≤ 100.000 Einwohner
 - Wenn Wärmeplanung vor Fristablauf vorliegt: Pflicht gilt 1 Monat nach Bekanntgabe der Wärmeplanung
 - Wenn Wärmeplanung nach Fristablauf nicht vorliegt: Pflicht gilt 1 Monat nach o.g. Fristablauf
- Die Pflicht zur Nutzung von 65% EE wurde mit dem Wärmeplanungsgesetz verzahnt, um das Warten auf ein Wärmenetz zu ermöglichen.

**Inkrafttreten
der Pflicht**

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

allgemeine Übergangsphase & Stufenregelung für den Einbau von Öl- oder Gasheizungen

- **Abs. 9:** Der Betreiber einer Öl- oder Gasheizung die vor Ablauf des
 - 30.06.2026 für alle anderen Gebäude in Kommunen > 100.000 Einwohner
 - 30.06.2028 für alle anderen Gebäude in Kommunen ≤ 100.000 Einwohner
 - Wenn Wärmeplanung vor Fristablauf vorliegt: Pflicht gilt 1 Monat nach Bekanntgabe der Wärmeplanung
 - Wenn Wärmeplanung nach Fristablauf nicht vorliegt: Pflicht gilt 1 Monat nach o.g. Fristablauf

eingebaut wird und die nicht die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt,
hat sicherzustellen, dass ab dem

- 1.01.2029 mindestens 15 Prozent
- 1.01.2035 mindestens 30 Prozent
- 1.01.2040 mindestens 60 Prozent

Stufenregelung

der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff (iVm. § 71f Abs. 2 bis 4) einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

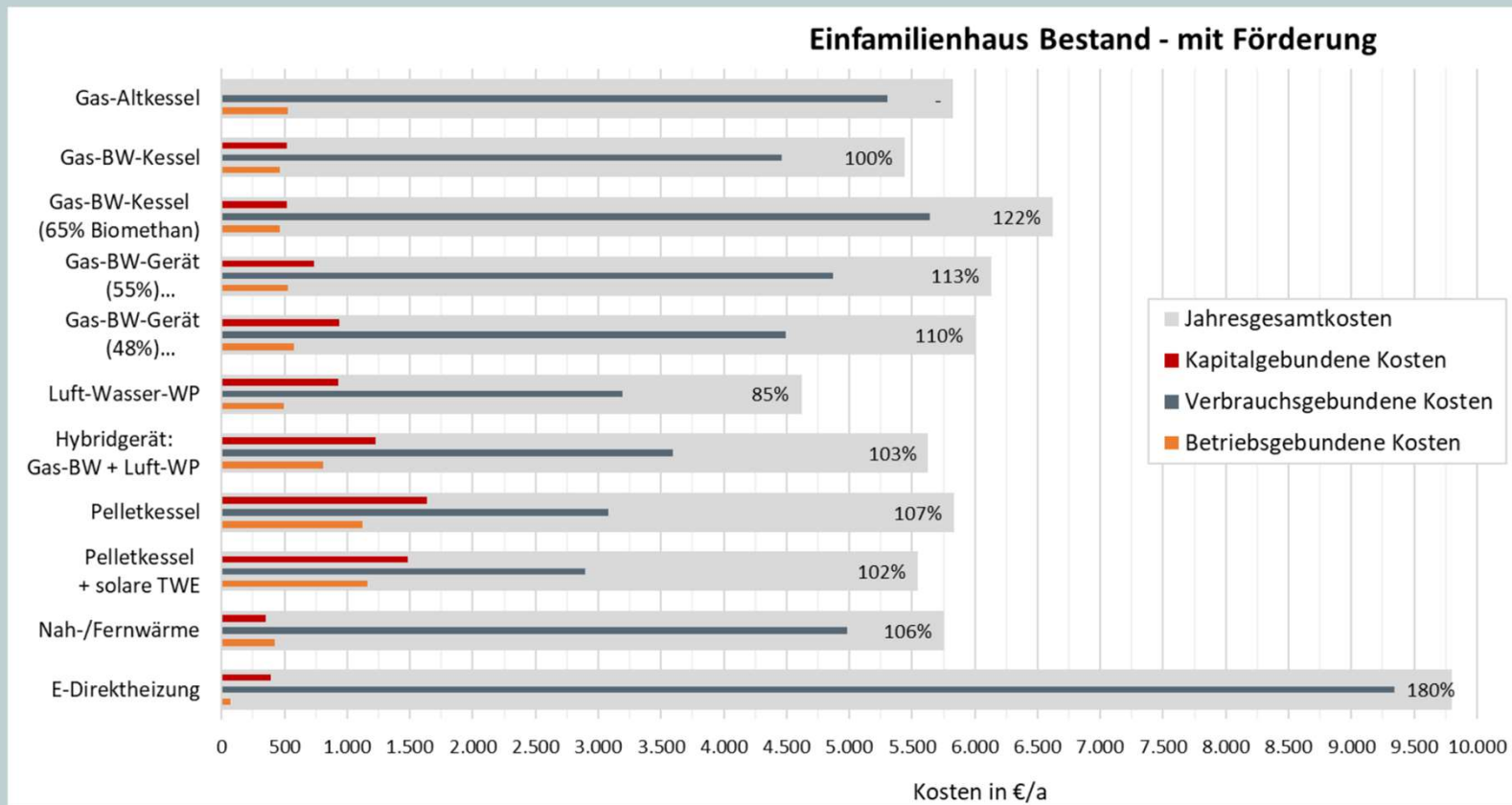
GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

Beratungspflicht & Ausnahmen

- **Abs. 11:** **Beratungspflicht** vor Einbau einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird.
 - Hinweis auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine
 - mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender CO₂-Bepreisung.
 - Die Beratung ist von einer fachkundigen Person nach § 60b Abs. 3 oder § 88 Abs. 1 durchzuführen.
Allgemein sind das: Ingenieure, Architekten, Energieausweisaussteller, Betriebsprüfer für Wärmepumpen
 - Personen mit bestandener **Qualifikationsprüfung der BAFA** (§ 88 Abs. 5)
 - **Schornsteinfeger, Installateure, Heizungsbauer, Ofen- & Luftheizungsbauer, Energieberater der Expertenliste** (§ 60a Abs. 4)
- **Abs. 12:** Die Pflicht gilt nicht für Heizungen, die vor 19.4.2023 (Kabinettschluss) beauftragt und bis 18.10.2024 eingebaut werden (allgemeine Übergangsfrist)
- **Abs. 7:** Die Anforderungen nach Abs. 1 (65% EE) **gilt nicht für Verteidigungsbauten**

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

Beratung - Kostenvergleich für EFH Bestand



Quelle: BMWK-Studie 04/2023 „Heizen mit 65 % erneuerbaren Energien – Begleitende Analysen zur Ausgestaltung der Regelung aus dem Koalitionsvertrag 2021“

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

Erfüllungsoption Gebäudeautomation

■ § 71a Gebäudeautomation

Abs. 1: NWG mit einer Nennleistung der **Heizungsanlage, Klimaanlage oder einer Kombination mit einer Lüftungsanlage** von insgesamt **mehr als 290 kW** benötigen ab **1. Januar 2025** eine Gebäudeautomatisierung.

Abs. 4: Bei bestehenden NWG, die bereits eine **Gebäudeautomation mit Automatisierungsgrad B** oder besser **besitzen**, muss

- ab 1. Januar 2024 die **Kommunikation zwischen GA-Systemen und anderen Anwendungen** ermöglicht werden und
- die **Technologieoffenheit sichergestellt** werden.

Aussicht: Fortschreibung der Verpflichtung zum Einbau von Gebäudeautomationssystemen für Nichtwohngebäude ab 2030 für Anlagen mit einer Nennleistung mit **mehr als 70 kW** (EPBD Art. 13)

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

Erfüllungsoptionen als Einzelsysteme

■ § 71b Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber

Netzbetreiber muss 65% EE sicherstellen (Grundlage ist die Wärmeplanung)

■ § 71c Anforderungen an die Nutzung einer Wärmepumpe

Voraussetzung: vollständige Deckung des Wärmebedarfs durch WP

■ § 71d Anforderungen an die Nutzung einer Stromdirektheizung

Voraussetzung:

- Im Neubau baulicher WSch 45% besser als Neubauanforderung (entspricht EH 40/ Ht 55)
- Im Bestand Unterschreitung des baulichen Wärmeschutzes um 30%.

Voraussetzung gilt nicht für:

- Hallengebäude bzw. Gebäudezonen > 4m
- Selbstgenutzte EFH und 2-FH => auch hier wäre eine Beratungspflicht sinnvoll gewesen

■ § 71f Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate

- Abs. 1: Voraussetzung für flüssige oder gasförmige Biomasse: Sicherstellung mind. 65% EE
- Abs. 2: Sicherstellung von nachhaltigem Anbau

■ § 71g Anforderungen an eine Heizungsanlage zur Nutzung von fester Biomasse

Voraussetzung: automatisch beschickter Biomasseofen

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

Erfüllungsoptionen als Hybridvarianten

■ § 71e Anforderungen an eine solarthermische Anlage

Voraussetzung ist eine Zertifizierung nach [europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“](#) solange die [CE-Kennzeichnung nicht zwingend vorgeschrieben](#) ist. (Nur in Kombination, da Anteil nicht ausreichend)

■ § 71h Anforderungen an eine Wärmepumpen- oder eine Solarthermie-Hybridheizung

Wärmepumpen-Hybridheizung

- Voraussetzung: WP muss [vorrangig betrieben](#) werden
- Voraussetzung: WP muss bestimmte [Mindestanteile der Heizlast übernehmen](#):
 - 30% bei bivalent teilparallelem Betrieb
 - 40% bei bivalent alternativem Betrieb
- Voraussetzung: Fossiler Spitzenlasterzeuger ist ein BW-Kessel

Solarthermie-Hybridheizung

- Voraussetzung für Solarthermie: Mindestgrößen für Aperturflächen oder alternative Berechnungen
- Voraussetzung für Kessel: mind. 60% Biomasse oder H2

Was gilt für Zusatzheizungen (neue Anlage, die bestehende Anlage ergänzt)?

- Kein Nachweis 65% EE erforderlich, wenn neue Anlage eine der Grundanforderungen erfüllt

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

Berechnung 65% EE bereitgestellten Wärme der Anlage

Als Hilfestellung zur Berechnung der 65% EE bereitgestellten Wärme der Anlage wurde die DIN V 18599 überarbeitet.

Die neuen Rechenregeln werden nicht als Beiblatt sondern als **Eigenständiger Normenteil** Veröffentlicht.

- [DIN/TS 18599-14](#) Ausgabedatum voraussichtlich 07/08 2024
- Teil 14 „Anwendung von Kennwerten aus DIN V 18599 beim Nachweis der nach Gebäudeenergiegesetz geforderten Anteile erneuerbaren Energien und Abwärme Berechnung 65% EE bereitgestellten Wärme der Anlage“

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

Übergangsfristen für Gasheizungen

■ § 71i bis § 71n Übergangsfristen und Weiterbetrieb von Heizungen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann übergangsweise eine andere Heizung betrieben werden.

Übergangsfristen werden eingeräumt:

- Allgemeine Übergangsfrist max. 5 Jahre (§ 71i) **nach Inkrafttreten** der Pflicht;
- Bei geplantem Anschluss an ein Wärmenetz, max. 10 Jahre nach Vertragsabschluss (§ 71j);
- um mit einer auf 100 % H2 umrüstbaren Gasheizung den Ausbau eines H2-Netzes abzuwarten
Späteste bis 2045 muss 100% Versorgung mit Wasserstoff sichergestellt sein (§ 71k) s.n. Folie,
- bei Gebäuden mit mindestens einer Etagenheizung bzw. Einzelfeuerungsanlage
bis zu 5 Jahre, bei Zentralisierung bis zu 10 Jahre (§ 71l)
- bei Hallenheizungen max. 10 Jahre (§ 71m)
- bei Eigentümergemeinschaften mit einem vorgeschriebenen Zeitplan und Verfahren (§ 71n) s.n. Folie.

Heizungen, die die Vorgaben zur Nutzung von 65 % erneuerbaren Energien nicht erfüllen, dürfen noch so lange eingebaut und betrieben werden, bis die kommunale Wärmeplanung greift. Das Gesetz sieht in diesen Fällen eine Beratungspflicht und weitere Anforderungen für eine schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energieträger vor (§71 Abs. 8 bis 11).

allgem.
Übergangsphase
siehe Folie 20

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

§ 71k Details Übergangsfristen bei einer Gas-&H2-Heizungsanlage; Festlegungskompetenz **BBSR**



Voraussetzungen für die Umstellung (einer Gasheizung) auf H2:

- Gebäude liegt in **Gebiet, das als H2-Netzausbaugesamt ausgewiesen wurde** und bis **Ende 2044** vollständig mit H2 versorgt werden soll (Abs.1 Nr.1)
- Gasnetzbetreiber und Kommune müssen **bis 30.6.2028** einen **Fahrplan** mit Zwischenzielen für **vollständige Versorgung** bis **Ende 2044** mit H2 veröffentlicht haben (Abs.1 Nr.2)

Fahrplan muss festlegen:

- technische und zeitliche Schritte für die Umstellung der Infrastruktur und den Hochlauf auf H2 (Abs.1 Nr.2a)
- die Finanzierung der Umstellung/Festlegung, wer die Kosten der Umrüstung und des Austauschs der nicht umrüstbaren Endgeräte/Heizungen tragen soll (Abs.1 Nr.2b)
- mit welchen zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 die Umstellung von Netzteilen erfolgt (Abs.1 Nr.2c)

Rolle der Bundesnetzagentur: Der Fahrplan wird durch die Bundesnetzagentur geprüft, genehmigt und dessen Umsetzung alle 3 Jahre überprüft. (Abs. 3)

Pflichten bei Nichteinhaltung des Fahrplans: Wenn Umsetzung nicht den Anforderungen entspricht (negativer Bescheid der BNetzA), muss **jede Heizungsanlage, die bis 1 Jahr nach dem Bescheid eingebaut wurde**, die 65%-EE-Pflicht **innerhalb von 3 Jahren nachträglich erfüllen**. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Entschädigung ggü. dem Gasnetzbetreiber. (Abs. 4)

GEG 2024 – Änderungen Teil 4 – § 71 Nutzung 65% EE

§ 71n Details Verfahren & Fristen für WEG mit Etagenheizungen oder Einzelöfen

WEG ist verpflichtet bis 31. Dez. 2024:

- von Bezirksschornsteinfeger Informationen für die Entscheidung einer zukünftigen Wärmeversorgung zu verlangen (Abs.1)
- von den Eigentümern Informationen für die Entscheidung einer zukünftigen Wärmeversorgung zu verlangen (Abs.2)

Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet:

- Informationen innerhalb von **6 Monaten** (gegen Ersatz der Aufwendungen) zu übersenden (Abs.1)

Eigentümer sind verpflichtet:

- Informationen innerhalb von **6 Monaten** der WEG mitzuteilen (Abs.2)

Weiteres Verfahren:

- Nach Ablauf der Mitteilungsfrist stellt WEG innerhalb von **3 Monaten** den Eigentümern konsolidierte Informationen zur Verfügung (Abs.3)
- Nach Kenntnis über Austausch einer Etagenheizung muss WEG eine WEG-Versammlung einberufen, in der über zukünftige Wärmeversorgung beraten wird (Abs.4)
- WEG muss innerhalb **5 (bzw. 10 Jahren bei Zentralisierung)** einen Beschluss fassen, ein Umsetzungskonzept erarbeiten und beschließen (bis zur vollständigen Umsetzung jährlicher Bericht in der Versammlung gefordert) (Abs.5)
- Beibehaltung einer Etagenheizung erfordert Mindestabstimmungsanteile (2/3 der Stimmen, 50% der MEG-Anteile) (Abs.6)
- Mit der Umstellung verbundene Kostenaufteilungen/-ansprüche sind im Gesetz geregelt (Abs.7)

GEG 2024 – Änderungen Teil 4

Mieterhöhung im Falle neuer Heizungsanlagen

■ § 71o Regelungen zum Schutz von Mietern

Mieterhöhung nur beim Einbau von Wärmepumpe

- Vermieter können beim Einbau einer Wärmepumpe nach § 71c eine **Mieterhöhung** (nach § 559 BGB) **in voller Höhe** nur verlangen, **wenn die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe über 2,5** liegt.
- Der Nachweis muss von einem **Fachunternehmer** erbracht werden, **falls, nicht können nur 50% der Kosten** verlangt werden.
- Es müssen von den **Kosten** immer die Höhe der **staatlichen Förderung abgezogen** werden.

Ein Nachweis zur Jahresarbeitszahl ist nicht erforderlich, wenn das Gebäude

1. nach 1996 errichtet wurde,
2. mindestens nach den Vorgaben der Wärmeschutzverordnung 1994 gebaut wurde,
3. nach einer Sanierung mit dem EH-Standard 115 oder 100 oder
4. die Anlage mit weniger als 55°C VL-Temperatur betrieben wird.

Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl **erfolgt auf der Grundlage der VDI 4650 Blatt 1: 2019-03** oder **eines vergleichbaren Verfahrens**

GEG 2024 – Änderungen Teil 4

Betriebsverbot für Kessel & Inspektionspflichten für Klimaanlageanlagen

■ § 72 Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen

Abs. 3, Nr. 3: Das Betriebsverbot für Kessel gilt nicht für

- Wärmepumpen-Hybridheizung mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung
- Solarthermie-Hybridheizungen nach § 71h (ohne fossile Brennstoffe)

Abs. 4: Fossile Brennstoffe dürfen zur Beheizung maximal bis 31. Dezember 2044 genutzt werden.

■ § 74 Betreiberpflicht

Inspektionspflichten für Klimaanlageanlagen: Absatz 3 neu formuliert (Folgeänderung)

- Abs. 3, Nr. 1: **Inspektionspflicht entfällt bei Ausstattung mit einem Gebäudeautomationssystem** (nach § 71a Abs. 5) **oder**
- Abs. 3, Nr. 2: **bei einer gleichwertigen Maßnahme**
 - a) durch Energieleistungsvertrag (nach § 3 Absatz 1 Nummer 8a)
 - b) einer effizienten Überwachung durch den Versorger oder Netzbetreiber

GEG 2024 – Änderungen Teile 5 bis Teil 9

Angaben im Energieausweis & Vollzug

- § 85 Angaben im Energieausweis: Nr. 15 neu gefasst (Folgeänderung)
- § 88 Ausstellungsberechtigung für Energieausweise
Neu: Von der BAFA zugelassene Energieberater sind künftig ebenfalls berechtigt, Energieausweise auszustellen.
- § 96 Private Nachweise
Neu: Ergänzt wurden Nachweise für hydraulischen Abgleich, Heizungsoptimierung, Einbau Gebäudeautomation, Inbetriebnahme von Heizungsanlagen
- § 102 Befreiungen
Ergänzung: Befreiungsmöglichkeit für die Pflichten gemäß § 71 für einkommensschwache Eigentümer.
- § 108 Bußgeldvorschriften: Ergänzt um neue Pflichten (Folgeänderungen)
- § 115 Übergangsvorschrift für Geldbußen
- Anl. 8: Dämmpflicht von Rohrleitungen wird ergänzt um Kälte- und Kaltwasserleitungen

GEG 2024 – Änderungen

Dokumente zum GEG

Offizielle Adressen:

- Bundesgesetzblatt: Alle Veröffentlichungen zu Gesetzen
<https://www.recht.bund.de/de>
- Bundesanzeiger: Alle Veröffentlichungen zu Verordnungen & Bekanntmachungen
<https://www.bundesanzeiger.de/>
- Gesetztestexte & Verordnungen **in der aktuellen Fassung**
<https://www.gesetze-im-internet.de/>
- Informationsportal des BBSR zum GEG und Vorgängerregelungen
<https://www.bbsr-geg.bund.de/>

GEG 2024 – Änderungen

Veröffentlichungen zum GEG

- Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau - Ausgabe GEG 2020
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2022/leitfaden-energiebedarfsausweise-nichtwohnungsbau.html> Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau - Ausgabe GEG 2023
- Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau - Ausgabe GEG 2023
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2023/leitfaden-energiebedarfsausweise-nichtwohnungsbau-2023.html>
- Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) [Stand: 1.1.2023]
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2023/geg.html>
- Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) [Stand: 1.1.2024]
Ist noch in Bearbeitung

Blick in die EPBD

Die europäische Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD)

Energy Performance of Buildings Directive (EPBD): 16.12.2002 Richtlinie 2002/91/EG

- Bisherige Fortschreibungen:
 - 19.05.2010, Richtlinie 2010/31/EU
 - 30.05.2018, Änderungsrichtlinie 2018/844 (Novelle)
 - 30.05.2018, Änderungsrichtlinie 2018/1999 (Änderungen)
- Aktuell
 - [Inkrafttreten der neuen EPBD \(EU/2024/1275\)](#) am [28.05.2024](#)
 - bis zum [31.06.2026](#) [Umsetzungspflicht](#) der Mitgliedsstaaten in nationales Recht
- Federführendes Ministerium: BMWK
- Begleitung der Umsetzung der Richtlinie [in den Mitgliedsstaaten](#) durch [Concerted Action \(CA\)](#)
 - EPBD-CA seit 2003
 - Aktuell 6. Staffel
 - Leitung: Dänemark
 - Deutsche Geschäftsführung z. Zt. BfEE

Blick in die neue EPBD

Änderungen in der Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie

Renovierung des Gebäudebestands (Pflichten und Grenzwerte)

- nationale Sanierungspläne für den Wohngebäudebestand mit Fokus auf den energetisch schlechtesten Gebäuden (Artikel 9 Absatz 2)

- Grenzwerte für den Ø Primärenergieverbrauch des gesamten Wohngebäudebestands:

- bis 2030 mindestens 16 % weniger als 2020
- bis 2035 mindestens 20-22 % weniger als 2020
- bis 2040 und danach alle fünf Jahre ein national bestimmter Wert

Somit wird für Wohngebäude keine individuelle Sanierungspflicht gefordert. Die Mitgliedstaaten müssen aber Sanierungspflichten bezogen auf den gesamten Gebäudebestand nachweisen (Artikel 9 Absatz 2).

- Schrittweise Einführung von Mindestenergiestandards (MEPS) für Nichtwohngebäude (als Primär- oder Endenergieverbrauch Artikel 9 Absatz 1):

- ab 2030 Grenzwert besser als die schlechtesten 16 % des Nichtwohngebäudebestands zum Jahr 2020
- ab 2033 Grenzwert besser als die schlechtesten 26 % des Nichtwohngebäudebestands zum Jahr 2020

Blick in die neue EPBD

Änderungen in der Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie

■ Errichtung einer nationalen Energieausweisdatenbank (Artikel 22)

- eingeschränkt öffentlich zugänglich
- mit Sanierungsfahrplänen, [Inspektionsberichten](#) für Klimaanlage und Gebäuderenovierungspässen, soweit verfügbar

■ Solardachpflicht (Artikel 10 – Vorschlag des EP)

Schrittweise Einführung der Pflicht zur Solarenergienutzung (Artikel 10):

- ab 2027 für [neue](#) öffentliche Gebäude & [neue](#) Nichtwohngebäude mit Gesamtnutzfläche > 250 m²
- ab 2028 für [bestehende](#) öffentliche Gebäude mit Gesamtnutzfläche > 2.000 m²,
- ab 2029 für [bestehende](#) öffentliche Gebäude mit Gesamtnutzfläche > 750 m²
- ab 2031 für [bestehende](#) öffentliche Gebäude mit Gesamtnutzfläche > 250 m²
- ab 2028 für [bestehende](#) Nichtwohngebäude mit Gesamtnutzfläche > 500 m² bei größeren Renovierungen oder Dacharbeiten
- ab 2030 für [neue Wohngebäude](#) und alle [neuen überdachte Parkplätze](#), die an Gebäude grenzen

Blick in die neue EPBD

Änderungen in der Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie

■ **Infrastruktur für nachhaltige Mobilität (Ausstattungspflichten)**

Einrichtung von Infrastruktur für nachhaltige Mobilität bei neuen und renovierten Nichtwohngebäuden mit mehr als 5 Autostellplätzen (Artikel 14) :

- Ein Ladepunkt für jeden fünften Autostellplatz (bei Bürogebäuden für jeden zweiten)
- Vorverkabelung von mindestens 50 % aller Stellplätze
- Fahrradstellplätze für mindestens 15 % der durchschnittlichen (oder 10 % der gesamten) Nutzerkapazität
- ab 2027 für alle bestehenden Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Parkplätzen:
 - ein Ladepunkt für jeden zehnten Parkplatz oder Vorhaltung für mindestens 50 % der Parkplätze
 - Fahrradstellplätze für mindestens 15 % der durchschnittlichen (oder 10 % der gesamten) Nutzerkapazität
- ab 2033 für alle öffentlichen Gebäude:
 - Vorverkabelung von mindestens 50 % aller Parkplätze

Einrichtung von Infrastruktur für nachhaltige Mobilität bei neuen Wohngebäuden mit mehr als 3 Autostellplätzen (Artikel 14) :

- Vorverkabelung von mindestens 50 % aller Parkplätze
- Mind. 2 Fahrradstellplätze je Wohneinheit

Blick in die neue EPBD

Änderungen in der Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie

■ Gebäudetechnik

- Ermöglichen von Datenaustausch und Interoperabilität sowie Zugang zu relevanten Daten zur Gebäudeenergieeffizienz für Eigentümer, Mietende sowie Verwalter (Artikel 16)
- Fortschreibung der Verpflichtung zum Einbau von Gebäudeautomationssystemen für Nichtwohngebäude ab 2030 für Anlagen mit einer Nennleistung mit mehr als 70 kW (Artikel 13)
- Kürzere Intervalle für energetische Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlageanlagen (Artikel 23):
 - Mindestens alle 5 Jahre für Anlagen mit einer Nennleistung > 70 kW
 - Mindestens alle 3 Jahre für Anlagen mit einer Nennleistung > 290 kW
- Verpflichtung von Beleuchtungssteuerung für Nichtwohngebäude ab 2028 mit Lüftungs-, Klima- und/oder Heizungsanlagen mit einer Nennleistung > 290 kW (Artikel 13)

Blick in die neue EPBD

Änderungen in der Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie

■ Weitere Änderungen

- schrittweise Einführung des Nullemissionsgebäudes als Neubaustandard,
- Überarbeitung, Digitalisierung und teilweise Harmonisierung der Energieausweise,
- Verbot der Förderung von ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln ab 2025,
- schrittweise Einführung der Verpflichtung zur Berechnung und Darstellung des Treibhausgaspotenzials im Lebenszyklus für Neubauten,
- Einrichtung von zentralen Anlaufstellen für die energetische Sanierung von Gebäuden für Hausbesitzer, kleine und mittlere Unternehmen (One-Stop-Shops).

Ausblick Fortschreibung GEG

Grundlage: Maßnahmenpaket bezahlbarer Wohnraum - der Bundesregierung

- Maßnahmen der Bundesregierung für zusätzliche Investitionen in den Bau von bezahlbarem und klimagerechtem Wohnraum und zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft

**nationale Ziele für
kommende GEG
Novelle**

- Aussetzen des Standards EH 40 für Neubauten => mit GEG 2024 umgesetzt
- Weiterentwicklung des GEG-Anforderungssystems (Bedingte Anforderungen)
- Fokus auf CO₂-Emissionen eines Gebäudes im gesamten Lebenszyklus
- Attraktivierung des Neubauförderprogramms „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) => bereits umgesetzt
- Ausweitung und gleichzeitige Erhöhung des Klimageschwindigkeitsbonus auf Vermieterinnen und Vermieter inkl. der Wohnungswirtschaft in der Bundesförderung effiziente Gebäude
- Erhöhung der Grundförderung für energetische Effizienzmaßnahmen von 15% auf 30% in der Bundesförderung effiziente Gebäude => bereits umgesetzt
- Bauen im Sinne des Gebäudetyps „E“ (Einfach Bauen) soll befördert werden
- Länder: Typengenehmigungen für das serielle und modulare Bauen erhalten bundesweit Gültigkeit und werden uneingeschränkt gegenseitig anerkannt

Ausblick Fortschreibung GEG

Grundlage: Umsetzung der neuen EPBD

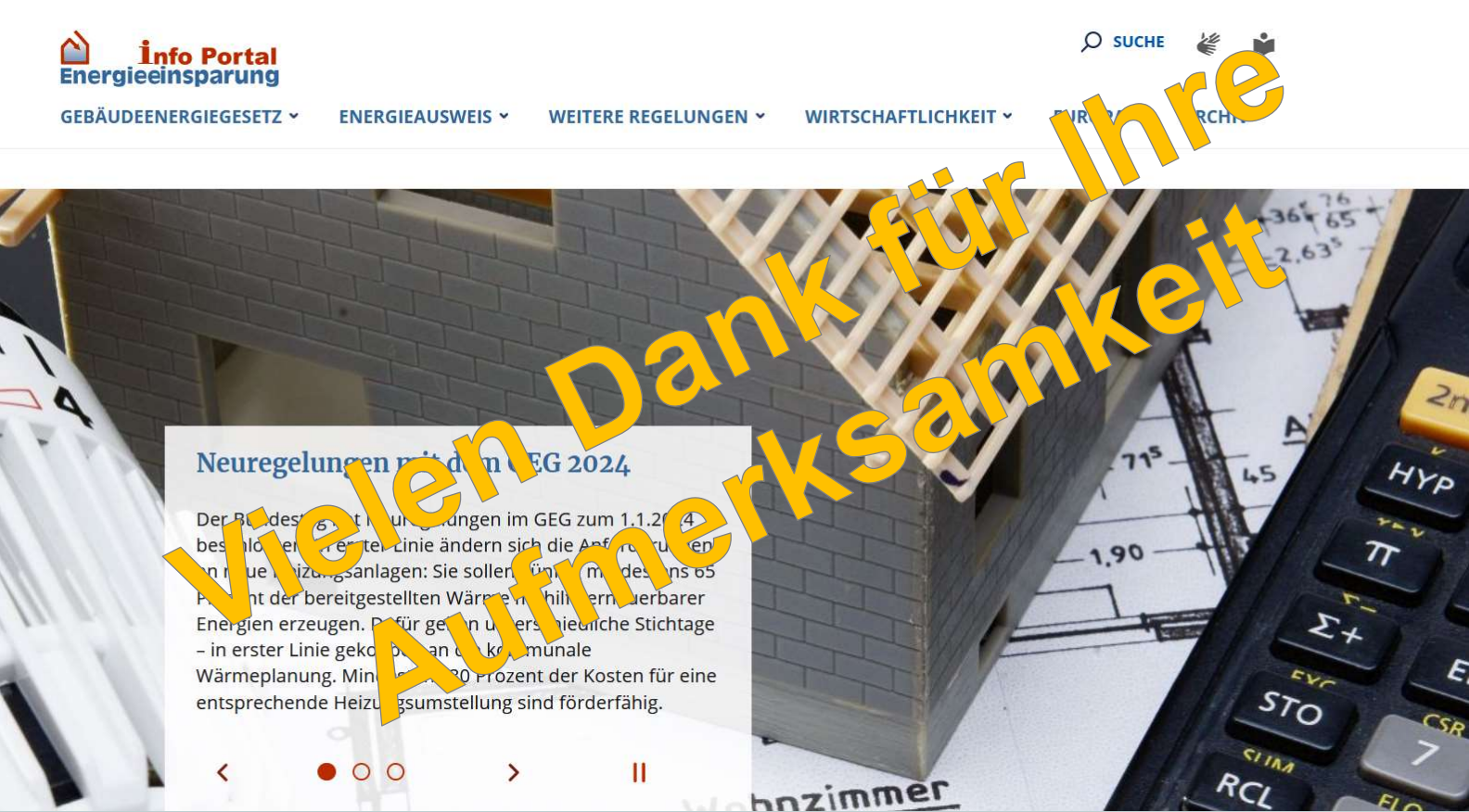
Die **Europäischen bereits vorgegeben Ziele** für die nächste GEG Novelle kommen aus den **EPBD**

- **Nationale Umsetzungsfrist der EPBD**
 - **bis zum 31.06.2026** Umsetzungspflicht der Mitgliedsstaaten in nationales Recht
 - **bis zum 1.01.2025** Umsetzungspflicht für Artikel 17 Absatz 15 (Verbot der Förderung ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel)
- Die Umsetzung erfolgt durch die neue Bundesregierung
- Die aktuelle Bundesregierung bereitet mittels **Forschungsvorhaben die Grundlagen** für die Umsetzung vor.

Grundsätze für die nächste Novelle

- Die **Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens, das geltende Wirtschaftlichkeitsgebot sowie der Grundsatz der Technologieoffenheit** bleiben auch künftig ein zu beachtender wesentlicher Eckpunkt.

weitere Infos unter BBSR – GEG-Infoportal www.geg.bund.de
Info-Postfach unter geg@bbr.bund.de



Info Portal
Energieeinsparung

SUCHE

GEBÄUDEENERGIEGESETZ ▾ ENERGIEAUSWEIS ▾ WEITERE REGELUNGEN ▾ WIRTSCHAFTLICHKEIT ▾

Neuregelungen mit dem GEG 2024

Der Bundesrat hat mit Änderungen im GEG zum 1.1.2024 beschlossen. In erster Linie ändern sich die Anforderungen an neue Heizungsanlagen: Sie sollen künftig mindestens 65 Prozent der bereitgestellten Wärme mithilfe erneuerbarer Energien erzeugen. Dafür geben unterschiedliche Stichtage – in erster Linie gekoppelt an die kommunale Wärmeplanung. Mindestens 30 Prozent der Kosten für eine entsprechende Heizungsumstellung sind förderfähig.